

Anstellungsvertrag

Anstellungsvertrag

zwischen

dem Kirchenrat _____ als Arbeitgeber

Vertreten durch _____ in der Funktion als _____

und

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ / Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____

AHV-Nr.: _____

Anstellung als

- Katechetin / Katechet in Ausbildung
- Katechetin / Katechet mit Abschlusszeugnis (z.B. IAK)
- Religionspädagogin / Religionspädagoge (z.B. KIL, RPI)
- Pastoralassistentin / Pastoralassistent

Artikel 1 Vertragsabschluss

¹Die Parteien schliessen hiermit einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri und des gemeindlichen Personalrechts ab.

²Sie sind sich darin einig, dass die folgenden Bestimmungen nach den Regeln der Verordnung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri und des gemeindlichen Personalrechts geändert werden können.

Artikel 2 Dauer

Das Arbeitsverhältnis

a) beginnt am: _____ und ist

b) unbefristet

befristet bis zum _____

Artikel 3 Beschäftigungsgrad

- £ Der Beschäftigungsgrad beträgt _____ Prozent
- £ Der Beschäftigungsgrad bei Vertragsbeginn beträgt _____ Pflichtlektionen.
Er beträgt mindestens _____ und höchstens _____ Pflichtlektionen.

Artikel 4 Besoldung

¹Die Besoldung wird gemäss Einstufung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri (LKU) entrichtet.

²Für befristete Anstellungen (bis max. 5 Monate) gelten die besonderen Besoldungsansätze der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

³Für die übrige nicht berufsspezifische Tätigkeit in der Pfarrei, gemäss Pflichtenheft oder Stellenbeschrieb, legt der Kirchenrat die Besoldung fest. Abmachungen über eine Pauschale sind möglich.

Artikel 5 Einstufung

Der Lohn bei Vertragsbeginn richtet sich nach folgender Lohneinreihung:

- a) Besoldungsklasse: _____
- b) Lohnstufe: _____
- c) Jahr: _____

Artikel 6 Personalvorsorge

¹Die berufliche Vorsorge richtet sich:

- £ a) nach den Bestimmungen der kirchlichen Pensionskasse Urschweiz, Glarus, Tessin
oder
- £ b) nach der Verordnung über die staatliche Versicherungskasse des Kantons Uri

Artikel 7 Leistungen bei Krankheit und Unfall

¹Die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Nichtberufsunfall richtet sich nach der Verordnung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

²Eine Versicherung für Nichtberufsunfall besteht nur, sofern die regelmässige Arbeitszeit mehr als 8 Stunden pro Woche beträgt.

Artikel 8 Krankenkasse und Erwerbsausfallversicherung

Der/die Angestellte muss bei einer Krankenkasse versichert sein. Der Abschluss einer Erwerbsausfallversicherung (Krankentaggeldversicherung) durch den Arbeitnehmer ist obligatorisch. Die Kosten für die Erwerbsausfallversicherung (Krankentaggeld) können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt werden.

Artikel 9 Stellvertretung

Ist der/die Angestellte verhindert, seinen/ihren Arbeitsauftrag auszuführen, ist dies frühzeitig, bzw. raschmöglichst der Pfarreleitung mitzuteilen. Wenn keine Stellvertretung eingesetzt werden kann, sind ausgefallene Lektionen nach Möglichkeit zu kompensieren.

Bei ausfallenden Lektionen sind die Klassenlehrperson und die Schulleitung zu verständigen.

Artikel 10 Fort- und Weiterbildung

Der Besuch der Fortbildungsangebote (z.B. Stufenkonferenzen) ist obligatorisch:

Für 1 – 3 Lektionen = Stufenkonferenzen

Für 4 – 7 Lektionen = Stufenkonferenzen plus 2 Halbtage Weiterbildung

Für 8 und mehr Lektionen = Stufenkonferenzen plus 5 – 10 Halbtage

Der Arbeitgeber prüft und finanziert die Weiterbildung im Bereich der Vorgaben. Wenn ein/e Arbeitnehmer/in weitere Fortbildung plant, ist diese durch den Arbeitgeber auf dem Budgetweg zu bewilligen.

Artikel 11 Persönlichkeitsschutz

Die persönliche Integrität des/der Angestellten ist zu schützen. Jede Verletzung der Würde durch Verhalten, Handlungen, Sprache und Bilder ist zu bekämpfen und zu beheben. Arbeitgeber, Vorgesetzte und Arbeitnehmende wirken zusammen, um durch offene Kommunikation ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens zu schaffen, das Missbräuche, Übergriffe, sexuelle Belästigungen und Mobbing verhindern soll.

Artikel 12 Auflösung

¹Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in der Regel auf Ende Schuljahr (31. Juli).

²Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OR über die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen (Art. 337 ff).

Artikel 13 Ergänzendes Recht

Soweit der vorliegende Arbeitsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

Artikel 14 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

Folgende Bestimmungen/Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages:

£ Verordnung über die Anstellung und die Besoldung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Katechetinnen und Katecheten für ein Arbeitsverhältnis im Vollamt oder im Teilpensum (vom 18. November 2005)

£ Gemeindliches Personalrecht der Gemeinde _____

£ Reglement der kirchlichen Pensionskasse Urschweiz, Glarus, Tessin

£ Stellenbeschrieb / Pflichtenheft

£ _____

£ _____

Dieser Vertrag wird im Doppel erstellt und beiden Parteien in einem gegenseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt. Der/die Angestellte bestätigt ausdrücklich den Erhalt und die Kenntnisnahme der in Ziffer 14 genannten integrierenden Vertragsbestandteile

_____, den _____

Für den Arbeitgeber:
Römisch-Katholische Kirchengemeinde

Für den/die Arbeitnehmer/-in:

Präsident/-in

Sekretariat